

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.**

Nr. 258

Diez, Montag den 4. November 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verfügung des Finanzministers vom 14. August 1918 über die Besteuerung der Lieferungen von Luxusgegenständen im nicht gewerblichen Verkehr.

Nach § 10 Nr. 1 und § 25 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779) haben auch, Personen, die nicht ein Gewerbe im Sinne des § 1 des Gesetzes treiben und nicht Versteigerer gemäß § 1 Abs. 3 sind, wenn sie Luxusgegenstände (§§ 8 und 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, §§ 6 bis 17 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 229 ff. —) gegen Entgelt liefern, die Abgabe nach § 8 des Gesetzes zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt regelmäßig ohne amtliche Mitwirkung durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken. Als solche sind nach der auf Grund des § 79 Abs. 4 der Ausf.-Best. getroffenen Anordnung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) zunächst die bisherigen Warenumschlagstempelmarken und die bei der Reichsdruckerei aus früherer Veranlassung noch vorrätigen Marken mit dem Aufdruck „Quittungstempel“ zu verwenden. Soweit Steuerbeträge von über 10 Mark in Frage kommen, können auch Grundstücksstempelmarken verwendet werden. Neue Marken mit dem Aufdruck „Umschlagstempel“ werden zunächst nicht angefertigt. Ueber die Entwertung der Marken sind in den §§ 77, 81 der Ausf.-Best. nähere Vorschriften gegeben.

Die zur Entrichtung benötigten Marken bis zum Einzelnenwert von 10 Mark sind — ebenso wie die früheren Warenumschlagstempelmarken — bei den Postämtern und den anderen besonders bekannt gegebenen Poststellen zu beziehen, die höherwertigen — also die Grundstücksstempelmarken — werden durch die Hauptzollämter, Zollämter und Stempelverteiler verkauft. In die genannten Verkaufsstellen sind auch Anträge auf Umtausch unbeschädigter oder Ersatz verdorbener Stempelmarken zu richten (§ 80 der Ausf.-Best.), jedoch mit der Maßgabe, daß die Stempelverteiler weder zum Umtausch noch zum Ersatz vom Stempelzeichen befugt sind, hierfür vielmehr ausschließlich die Hauptzollämter und Zollämter zuständig sind.

Die Marken sind vom Lieferer zu einem Empfangsbekenntnis über die Zahlung (Quittung) zu verwenden, das er nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes binnen zwei Wochen nach dem Empfange jeder Zahlung dem Zahlenden zu erteilen verpflichtet ist. Wird eine nicht gehörig versteuerte Quittung erteilt, so ist der Empfänger der Quittung verpflichtet, binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung der Quittung diese zu verstemeln. Erhält der Zahlende keine Quittung, so muß er innerhalb eines Monats dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt eine Mitteilung machen, welche die für die Quittung vorgeschriebenen Angaben enthält, und zu ihr die Steuer entrichten.

Das für den Zahlenden zuständige Umsatzsteueramt trägt die eingehenden Mitteilungen nach Prüfung der Verwendung und Entwertung der Marken in die in § 78 der Ausf.-Best. vorgesehene Liste ein, leitet das Strafverfahren ein, wenn der Lieferer in seinem Bezirke wohnt oder gibt anderenfalls dem zuständigen Umsatzsteueramt Mitteilung, das seinerseits das Weitere zu veranlassen hat. Werden den Umsatzsteuerämtern des Lieferers oder Zahlenden Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften anderweit bekannt, so haben sie entsprechend zu verfahren, d. h. gegen den in ihrem Bezirke Wohnenden vorzugehen und dem anderen Amte Mitteilung zu machen. Die Steuer wird zweckmäßig in einem solchen Falle von dem Amt, in dem der Lieferer wohnt, einzuziehen sein.

Der Erwerber, der die Lieferungen zur gewerblichen Weiterveräußerung erhält, kann nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Gesetzes Steuerbefreiung beanspruchen. In einem solchen Falle hat er die im § 20 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene und vom Umsatzsteueramt auszustellende Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf der Quittung Namen und Wohnort des Erwerbers unter genauer Bezeichnung der Bescheinigung des Umsatzsteueramts zu vermerken und eine Abschrift der Quittung als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten (§ 25 Abs. 4 des Gesetzes). Falls der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer ist, sondern für einen solchen erwirbt, ist § 21 Abs. 5 der Ausf.-Best. zu beachten. Hinsichtlich der Besteuerung der in oder aus dem Ausland erfolgenden Lieferungen wird auf § 10 Nr. 2 und § 26 des Gesetzes, sowie auf § 64 der Ausf.-Best. verwiesen; in diesen Fällen wird die Abgabe nicht durch Verstemelung eines Empfangsbekenntnisses entrichtet, sondern unter Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das Umsatzsteueramt eingezahlt.

Die Prüfungstätigkeit in Ansehung der nach § 10 Nr. 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Geschäfte wird durch die Beamten der Umsatzsteuerämter mit den im § 116 des Reichs-Stempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) geregelten Befugnissen ausgeübt. Eine der Bedeutung des Gegenstandes gerecht werdende Ausübung dieser Befugnisse wird den Prüfungsbeamten zur Pflicht gemacht. Es ist derartigen Geschäften in allen geeigneten Fällen von Amts wegen nachzugehen. Auf die Verpflichtung aller Behörden und Beamten, gemäß § 25 letzter Absatz des Gesetzes in Verbindung mit § 117 des Reichs-Stempelgesetzes Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen, wird hingewiesen.

Es wird sich empfehlen, so bald und so umfänglich wie möglich das Publikum durch die Presse über seine Verpflichtungen unter Hinweis auf die Strafvorchriften und die zivilrechtlichen Nachteile der mangelnden Besteuerung, die im § 25 Abs. 5 des Gesetzes angeordnet sind, belehren zu lassen. Bezüglich der Entscheidungen, welche die Abgabe aus den §§ 10 Abs. 1 und 25 des Gesetzes betreffen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern daß die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 1 und 2 der Königlichen Verordnung vom 1. August 1918 gelten (§ 110 des Reichs-Stempelgesetzes, §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 959 —).

Berlin, den 14. August 1918.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Fernow.

Abdruck zur Kenntnis.

Diez, den 29. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Hon.

J.-Nr. 10 700. II.

Diez, den 29. Oktober 1918.

Betrifft: Reichs-Reisebrotmarken.

Da die auf 500 Gramm lautenden Reichsreisebrotmarken wider Erwarten wenig Eingang in den Verbraucherkreisen gefunden haben und da sie ferner wegen des von ihnen verkörperten hohen Wertes in besonderem Maße den Angriffen von Fälschern ausgesetzt sind, hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle beschlossen, sie in Wegfall gelangen zu lassen. Es werden daher mit Ablauf des 15. Dezember 1918 die 500 Gramm-Marken außer Kraft gesetzt; es darf also vom 16. Dezember 1918 einschließlich ab auf sie Gebäck nicht mehr verabsolgt werden. Bis zum 15. Dezember 1918 einschließlich dürfen vom Verbraucher die 500 Gramm-Marken in 50 Gramm-Marken umgetauscht werden. Nach dem 15. Dezember 1918 ist ein Umtausch nicht mehr zulässig, es sei denn, daß der Verbraucher einen Lebensmittelkarten-Abmeldechein vorlegt, inhaltsbeßeren er über den 15. Dezember 1918 hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu seiner Brotversorgung versehen ist. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Bevölkerung auf diese Aenderung hinzuweisen und die Bestimmung bei Ausgabe der Reichsreisebrotmarken zu beachten. Die nach dem 15. Dezember d. J. noch im Besitze der Gemeinden befindlichen 500 Gramm-Marken sind spätestens am 17. Dezember 1918 hierher zurückzusenden. Die Verordnung des Kreisaußschusses vom 25. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 52), in der Fassung vom 5. Juni 1918 (Kreisblatt Nr. 135) bezw. 1. August 1918 (Kreisblatt Nr. 181) gilt als entsprechend abgeändert.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Hon.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. II. Tgb. Nr. 1613/18.

Coblenz, den 1. November 1918.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

In Erweiterung der diesseitigen Verordnung vom 29. 7. 1918, Abtlg. II, Nr. 11 572, verleihe ich auch den Offizieren und Beamten der Abwehrstellen und Abwehrabteilungen der Marine-Festungs-Gouvernements und Kommandanturen bei Übernahme von Amtshandlungen innerhalb des Befehlsbereichs der Festung die Rechte von Polizeibeamten und Gensdarmen der Staatsanwaltschaft.

J. A. d. R.

Heinzmann,
Oberst.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts im November.

Nach Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. Oktober (Reichsanzeiger Nr. 251) müssen die gewerblichen Verbraucher von mindestens 10 Tonnen Kohle, Koks und Bricketts monatlich die üblichen Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. November erneut erstatten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Meldepflichtigen, deren Verbrauchsstellen im Absatzgebiet der Rhein-Kohlenhandels- und Rheidergesellschaft liegen, und die nach § 5 II eine besondere Meldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim zu senden haben, besondere Meldekartenhefte mit 5 Meldekarten zum Preise von 30 Pfennig bei den betreffenden Süddeutschen Kriegsamtstellen erhältlich sind.

Die für Gaskoks zu erstattenden Meldungen sind an die Adresse: „Gaskoksabteilung, Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 117“ zu richten.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach § 9, 1 Verkaufskartelle oder Handelsfirmen nur als Hauptlieferer in Betracht kommen, soweit ihnen von den liefernden Werken der Betriebe ihrer Produkte übertragen ist.

Im übrigen sind Aenderungen in den Bestimmungen über die Meldepflicht gegenüber dem Vormonat nicht eingetreten.

Die vorgeschriebenen Meldekarten sind bei den bekannten Stellen zum bisherigen Preise von 0,25 Mark für ein Meldekartenheft zu 4 Karten nebst Wortlaut der Bekanntmachung, 30 Pfennig für ein Heft zu 5 Karten — siehe oben — und von 5 Pfennig für eine Einzelkarte erhältlich.

Zur Aufzucht von Rälbern

stehen kleine Mengen von:

Leinfuchen	zu M. 23.25	der Zentner
Maßfuchenschrot	„ „ 19.30	„ „

zur Verfügung. Bestellungen auf beide Sorten, die in gleichen Mengen genommen werden müssen, sind durch die Herren Bürgermeister bis zum 8. November einzureichen. Die Lieferung erfolgt, soweit der Vorrat reicht.

Diez, den 31. Oktober 1918.

Kaufmännische Geschäftsstelle
des Kreisaußschusses
des Unterlahnkreises.